

VI. Nachtrag
zur Gebührenordnung
für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 2b und 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, und des § 7 der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg vom 23. November 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 folgenden VI. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

1. In § 1 wird nach dem bisherigen Absatz, der als Abs. 1 gekennzeichnet wird, als Abs. 2 neu angefügt:

„2. Aufgrund der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) werden die Gebühren ab dem Jahr 2023 für Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule Marburg, die nicht nach § 4 UStG befreit sind, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren betragen je Unterrichtsstunde, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für

1. Kurse und Seminare	3,00 €
ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1), 70 % der Normalgebühr, aktuell	2,10 €
2. Lehrgänge (ab 62 Unterrichtsstunden)	2,60 €
ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1), 70 % der Normalgebühr, aktuell	1,80 €
3. Alphabetisierungskurse	0,80 €.“

3. In § 5 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis für die Ermäßigungsgründe muss bei persönlicher Anmeldung vorgelegt werden, bei schriftlicher Anmeldung in Kopie beigefügt sein, mit der Internetanmeldung hochgeladen werden oder der vhs-Verwaltung bis spätestens vor dem 1. Unterrichtstermin vorliegen.“

4. In § 5 Abs. 6 werden die Worte „von 10“ ersatzlos gestrichen.

5. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „mit“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 5 werden vor „10,00 €“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

7. § 7 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Termine, die nach der schriftlichen Abmeldung stattfinden, wird auf künftige Kurse, die innerhalb der folgenden 3 Jahre gebucht werden, angerechnet.“

8. In § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Für Bildungsurlaube gelten gesonderte Bedingungen: die schriftliche Abmeldung muss **bis zu 14 Tagen vor Anmeldeschluss** eingegangen sein.“

8.1 Bei einem Rücktritt von der Teilnahme bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 25 % der Gebühren fällig.

8.2. Bei einem Rücktritt ab Beginn der 5. Woche vor Veranstaltungsbeginn wird die ermäßigte Seminargebühr erhoben.“

9. In § 8 Ziffer 2 werden vor „10,00 €“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

II.

Dieser VI. Nachtrag tritt am 5. September 2022 in Kraft.

Marburg, den 29. Juni 2022

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister